

Kranker Arbeitnehmer läuft Marathon

Der Arbeitgeber warf ihn wegen genesungswidrigen Verhaltens raus: zu Recht?

Regelmäßig nahm der Familienvater an Marathonläufen teil. Für sein Unternehmen arbeitete er seit 16 Jahren als Lagerist. Eines Tages stürzte der Hobbysportler auf dem Arbeitsweg mit dem Rad und brach sich ein Schulterblatt. Daraufhin war er etwa sechs Wochen lang arbeitsunfähig.

Allerdings nahm der Arbeitnehmer während dieser Zeit an zwei Marathonläufen teil. Vorher hatte er seinen Arzt konsultiert, der ihm versicherte, aus ärztlicher Sicht spreche nichts dagegen. Die Heilung verzögere sich durch das Laufen nicht, er solle nur bei Schmerzen sofort aufhören.

Doch der Arbeitgeber war wenig erbaut, als er aus der lokalen Presse von den sportlichen Großtaten des krankgeschriebenen Arbeitnehmers erfuhr. Er kündigte dem Lageristen, weil er gegen seine Pflichten verstoßen habe: Ein Marathonlauf unter Wettbewerbsbedingungen fördere nicht gerade die Genesung.

Der Arbeitnehmer erhob vor dem Arbeitsgericht Stuttgart Kündigungsschutzklage und bekam Recht (9 Ca 475/06). Selbstverständlich müssten kranke Arbeitnehmer alles dafür tun, so bald wie möglich gesund zu werden, betonte das Gericht. Auf den ersten Blick könnte man meinen, der Lagerist sei in seiner Freizeit einem Hobby nachgegangen, das mit Arbeitsunfähigkeit schwer zu vereinbaren sei.

Doch habe er die Interessen des Arbeitgebers keineswegs beeinträchtigt. Bei einem Bruch des Schulterblattes erscheine es eher kurz, wenn der Betroffene nur sechs Wochen krankgeschrieben werde. Das lege den Schluss nahe, der Sport könnte die Heilung eher begünstigt haben. Zumindest sei nicht anzunehmen, dass das Laufen die Genesung ernsthaft gefährdete.

Der Arzt, den der Arbeitnehmer vor dem Marathonlauf befragte, habe das jedenfalls ausgeschlossen. Der Mediziner habe keine Bedenken gegen die Teilnahme erhoben. Demnach könne von "genesungswidrigem Verhalten" keine Rede sein. Da der Lagerist keine vertragliche Pflicht verletzt, sei eine Kündigung nicht gerechtfertigt.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/kranker-arbeitnehmer-laeuft-marathon>